

Geschäftsstelle der Landeskommission LVR-Jugendhilfe · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts-
pflege NW
- Vereinigungen sonstiger Leistungserb-
ringer NW
- Landschaftsverbände
- Kommunalen Spitzenverbände

71.41-
23.12.2009
Frau Klein
Tel 0221 809-2085
Fax 0221 8284-1256
susanne.klein@lvr.de

mit der Bitte um Weitergabe der Informationen an Ihre
Untergliederungen bzw. Mitgliedseinrichtungen

nachrichtlich:
Mitglieder und Stellvertreter der Landeskommission Jugendhilfe

Info Nr. 7

Die „Landeskommission Jugendhilfe“ informiert

1. Sitzungsleitung

In der Sitzung der Landeskommission vom 25.11.2009 wurde festgelegt,
dass die Leitung der Sitzung für die Jahre 2009 und 2010 bei der Heimträ-
gerseite liegt und erst in 2011 für zwei Jahre auf die Kostenträgerseite
wechselt.

Als Sitzungsleitung wurde Herr Römer vom Caritasverband für das Bistum
Aachen gewählt. Als Stellvertretung fungiert Herr Dürbaum vom Landkreis-
tag.

2. Arbeitsausschuss Infokatalog

In der Sitzung wurde der nachfolgende Beschluss getroffen.

Die örtlichen Jugendämter werden an ihre Pflicht zur Mitteilung der Entgelte nach § 2 Nr. 3 der Rahmenverträge erinnert, damit die Datensammlung durch die Geschäftsstellen im allseitigen Interesse vollständig stattfinden kann. Um die Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten, müssen **ab dem 01.01.2010 alle abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen den Geschäftsstellen mit dem abgesprochenen Vordruck** (ist im Berechnungsschema enthalten) **per Email zugeleitet werden.**

Aufgrund des Beschlusses der Landeskommision hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines Info-Kataloges befasst. Nach Sichtung und Verwerfen des Systems des niedersächsischen Info-Kataloges wurde von der Arbeitsgruppe eine so genannte Tandemlösung im Schulterchluss mit dem in beiden Landesjugendämtern bestehenden Heimplatzsuchsystem empfohlen. Nach genauerer Betrachtung wurden diese Heimplatzsuchsysteme jedoch als inkompatibel und ungeeignet für den Zugang zur beschränkten Veröffentlichung von Entgeltdaten erkannt. Insofern beschritt die Arbeitsgruppe im Weiteren den Weg, zwei getrennte Datensysteme für A) Entgeltdaten und B) Kalkulationseckdaten zu konzipieren.

Um eine eindeutige Zuordnung der zu erfassenden Daten zu Einrichtungen zu gewährleisten, wird auf die Datenbestände der Landesjugendämter, die den Betriebserlaubnissen zugrunde liegen, zugegriffen. Hierzu müssen Informationen aus den bestehenden Systeme ASIS (LVR) und EDIS (LWL) zu einer landesweiten Datenbank zusammengeführt werden. Diese enthalten die erforderlichen Basisdaten und werden ständig aktualisiert. Somit liefert das System folgende Daten:

- *eindeutiges Einrichtungskennzeichen.
Dieses ist in den „Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes nach § 78b SGB VIII (Kalkulationsschema) einzutragen im Feld „Aktenzeichen“.*
- *Adressdaten des öffentlichen Jugendhilfeträgers*
- *Adressdaten des Einrichtungsträgers*
- *Adressdaten der Einrichtung*

Die Geschäftsstellen der Landeskommision werden die geeigneten Maßnahmen zur Einrichtung der Datenbank ergreifen.

Darüber hinaus erfolgt die Datenerfassung in 2 Teilen (Teil A und Teil B) mit Unterschieden in Inhalt, Handhabung und Adressaten.

Teil A

1. Zu erfassende Daten:

- *Zeitraum der Vereinbarung (Beginn und möglichst Ende)*
- *Angebotsformen mit Angabe von*
 - *Platzzahl*
 - *Betreuungsschlüssel*
 - *Entgelt je Tag*
 - *Basisentgelt und Zuschlag päd. Personal*
- *Entgelte für die (Sozialpädagogischen) Fachleistungsstunden*
 - *inhaltliche Ausrichtung*
 - *Entgelt pro Stunde*

2. Die Erfassung der von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gelieferten Daten erfolgt in den landesteiligen Geschäftsstellen der Landeskommision. Die erfassten Daten sind landesweit zusammenzuführen.

3. Bei Neuaufnahme von Entgeltdaten (neue Entgeltvereinbarung) werden alle bestehenden Daten der betreffenden Einrichtung archiviert; die Einrichtung meldet Informationen über sonstige / bestehende Angebote nach Rahmenvertrag I und II, die nicht im Rahmen der aktuellen Entgeltvereinbarung erfasst wurden über das zuständige Jugendamt zusammen mit der Entgeltvereinbarung an die betr. Geschäftsstelle der LaKo zur Datenpflege. Die Entgelte werden nur erfasst, wenn die vorgenannten Daten vollständig sind .

4. Auf die aktuellen Entgeltdaten erhalten Jugendämter und Einrichtungen, wie auch die die Partner der Rahmenverträge password-geschützten Zugriff via Internet. Eine Auswahl oder Listung von Angeboten nach preislichen Kriterien wird dabei nicht möglich sein, da der Preis die Auswahl eines pädagogischen Angebotes nicht dominieren sollte.

Teil B

1. Zu erfassende - prospektiv verhandelte - Daten:

- *Trägerverband der Einrichtung (zur Identifizierung bei Nachfragen)*
- *Auslastungsquote und Abwesenheitsquote*
- *Summe der Sachkosten pro Kalendertag (KT)*
Bei Erfassung, Auswertung und evtl. Publikation ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenannten Daten durch den Rahmenvertrag gedeckelt sind.
- *Summe der Bereiche Steuern, Abgaben und Versicherungen pro KT*
- *Investitionskosten mit Angabe von*
 - *Anteil der Investitionskosten gesamt pro KT*
 - *Anzahl der Plätze im Eigentum*
 - *Anzahl der Plätze in angemieteten Objekten*
- *Summe Personalkosten gesamt*
- *Anteilsverhältnisse Personal- zu Sach-/Gebäudekosten*

2. Die Erfassung der von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gelieferten Daten erfolgt in den landesteiligen Geschäftsstellen der Landeskommision.

3. Die vorgenannten Daten werden nur erfasst, wenn aus ihnen direkt und ohne Veränderung Entgelte berechnet wurden. Dies bedeutet z.B., dass insbesondere bei pauschalen Fortschreibungen oder frei ausgehandelten Entgelten keine Daten des Teil B erfasst werden.

4. Die Daten aus Teil B werden zu Zwecken der Landeskommision erfasst und nur nach Maßgabe der Landeskommision ausgewertet und veröffentlicht.

5. Zum schnelleren Aufbau eines Datenbestandes sollen die Einrichtungen angeregt werden, für die erste Datenerfassung auch Daten der Vorperiode über die zuständigen Jugendämter zu liefern. Diese Beteiligung ist jedoch freiwillig.

6. Die Erfassung und Auswertung aller Daten wird seitens der Landeskommision von einem Arbeitsausschuss aus Vertretern der Leistungsanbieter und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe begleitet werden.

3. Arbeitsausschuss Neubauprojekte

In der Sitzung wurde die nachfolgende Arbeitshilfe mit empfehlendem Charakter beschlossen:

Arbeitshilfe für die Refinanzierung der Investitionskosten von neuen Projekten im Eigentum¹

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, eine Grundlage für die Darstellung kalkulatorischer Werte zur Refinanzierung notwendiger Investitionskosten bei neuen Projekten im Eigentum zu schaffen, um die Entgeltvereinbarungen nach § 78 SGB VIII auf örtlicher Ebene zu erleichtern.

Keinesfalls ersetzen diese Regelungen eine Auseinandersetzung über das inhaltlich notwendige Raumkonzept.

¹ Die Orientierungsgrößen dieser Arbeitshilfe gelten für neu in Betrieb genommene Einrichtungen und Einrichtungsteile. Die lt. Anlage V der Rahmenverträge I und II ab 01.01.2013 geltenden Regelungen sind für diese Einrichtungen bereits ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei Entgeltvereinbarungen nach § 78 b SGB VIII heranzuziehen. Bereits existierende Einrichtungen genießen Bestandsschutz gemäß Anlage 5 zu den Rahmenverträgen I und II. Modernisierungsmaßnahmen sind von den genannten Regelungen nicht betroffen.

Genauso wie die Angebote der Hilfen zur Erziehung nach den Rahmenverträgen I und II in NRW konzeptionell sehr unterschiedliche Leistungen beinhalten und sich damit in der sozialpädagogischen Praxis eine breite Angebotspalette wieder findet, sind auch die dafür erforderlichen Raumkonzepte kaum zu vereinheitlichen. Leitlinien für die Vereinbarung einer refinanzierbaren Raumgröße und den damit in Zusammenhang stehenden Kosten müssen daher der Vielfalt Rechnung tragen und ausreichend Flexibilität zulassen. Die in dieser Arbeitshilfe hinterlegten Orientierungsgrößen können die Verschiedenartigkeit der in der Praxis vorfindbaren Konzepte nicht abbilden, so dass Absprachen auf örtlicher Ebene wesentlicher Bestandteil der Festlegung refinanzierbarer Größen sein müssen.

Vor der Festlegung verbindlicher Planungsschritte sind zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger jedoch rechtzeitig die Rahmenbedingungen der Refinanzierung zu klären. Entsprechend den Regelungen des § 78 c Abs. 2 SGB VIII kann eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

I. Kosten pro Platz:

*a) Orientierungsgröße der Kosten² bei Neubauten pro Platz: 62.475 €
(pro qm 1.470 €³)*

Diese Orientierungsgröße bezieht sich auf das gesamte Raumangebot einer fiktiven Regelwohngruppe mit 9 Plätzen, die in Form von 9 Einzelzimmern, einer adäquaten sanitären Ausstattung, dazugehörigen Gemeinschaftsflächen sowie weiteren Funktionsflächen (z.B. Leitung, Verwaltung und Wirtschaftsdienst), jedoch ohne besondere konzeptionell notwendige Räume geplant ist. Außenflächen sind dabei nicht berücksichtigt.

Bei Einhaltung dieses Wertes wird unabhängig von der Gesamtquadratmeterzahl wirtschaftliches und sparsames Handeln angenommen.

Grundlage für die Festlegung des Raumangebotes sind die Absprachen vor Ort mit dem Landesjugendamt, dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger. In diesem Rahmen können räumliche Besonderheiten abgesprochen werden, die eine Überschreitung der o.g. Orientierungsgröße zur Folge haben. Dies kann beispielhaft bei Intensivgruppen oder Angeboten nach § 19 SGB VIII der Fall sein.

Bei kleineren Gruppen kann auch die Verteilung von Gemeinschaftsflächen auf eine geringere Anzahl von Plätzen zu einer Überschreitung der Orientierungsgröße führen.

² ohne Grundstückskosten, einschließlich Einrichtungskosten

³ Die Höhe des Wertes entspricht den Kosten pro qm NGF der Tagespflege lt. GesBerVO des Landespflegegesetzes NW (Stand 2009: 1.470 €). Die Indexierung dieses Wertes wird analog übernommen und von der Geschäftsstelle der Landeskommmission mitgeteilt.

Als Berechnungsgröße für die Kosten pro qm werden 42,5 qm⁴ zu Grunde gelegt. Der sich daraus ergebende Wert der fortgeschriebenen Kosten pro qm NGF i.H.v. 1.470 € (Stand 2009) wird als Grundlage für die Bewertung der Kosten räumlicher Besonderheiten herangezogen.

b) Orientierungsgröße der pro Platz Kosten bei Kauf / Umbau bestehender Objekte:

Auf Grund regionaler Gegebenheiten, die beim Kaufpreis von Bestandsgebäuden teilweise zu erheblichen Unterschieden führen, lässt sich für die pro Platz Kosten beim Kauf / Umbau bestehender Objekte keine einheitliche Orientierungsgröße definieren.

Grundlage für die Festlegung der refinanzierbaren Gesamtkosten sind daher die Absprachen vor Ort zwischen dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger.

II. Finanzierungsstruktur:

a) Eigenkapital

Vom Einrichtungsträger eingesetztes Eigenkapital wird für die Dauer des der Refinanzierung zugrunde liegenden Zins- und Tilgungsplan mit einer linearen Tilgung von 3,2 % pro Jahr mit einem Prozentsatz zwischen 3,0 % und 3,9 % verzinst.

b) Kapitalmarktmittel

Die Gesamtfinanzierung ist auf mind. 25 Jahre ausgerichtet. Die Tilgungsrate ist mit mind. 1 % festzulegen.

III. Dokumentation der Gesamtkosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden von der Einrichtung nach Abschluss der Maßnahme durch einen Steuerberater / Wirtschaftsberater oder durch den Spitzenverband bestätigt. Die Kosten hierfür werden im Entgelt einmalig berücksichtigt.

⁴ analog Nettogrundfläche nach DIN 277

4. Berechnung Fachleistungsstunde

Zur allgemeinen Information wird nochmals die Tabelle Fachleistungsstunde, die bereits mit der Info 3 vom 18.06.2007 veröffentlicht wurde, beigelegt. Die der Berechnung zugrunde liegende bereinigte jährliche Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft lt. KGST hat sich seit dieser Veröffentlichung nicht geändert.

5. Termine

Die nächsten Sitzungen der Landeskommision Jugendhilfe sind für den 06.05.2010 und den 25.11.2010 geplant.

Die Geschäftsführung wechselt zum 01.01.2010 zum Landschaftsverband Westfalen – Lippe.

Die Geschäftsstellen sind für die Übermittlung der Entgeltvereinbarungen wie folgt per Email zu erreichen:

Geschäftsstelle beim LVR: susanne.klein@lvr.de
 heribert.butzkueben@lvr.de

Geschäftsstelle beim LWL: andreas.neugebauer@lwl.org
 swanhild.steckel@lwl.org
 regina.niehaus@lwl.org
 inge.dierkschnieder@lwl.org

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

V A N B A H L E N